

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Bundesminister Hermann Gröhe  
Herrn Dr. Ulrich Orlowski  
Ministerialdirektor  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery  
Präsident der Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.  
Herr Uwe Laue  
Vorsitzender des Vorstandes  
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c  
50968 Köln

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V.  
Dr. med. Dirk Heinrich  
Vorsitzender des Vorstandes:  
Kantstraße 44/45  
10625 Berlin

Dachverband Ärztlicher Diagnostikfächer  
Dr. Detlef Wujciak  
Sprecher des DVÄD  
Robert-Koch-Platz 9  
10115 Berlin

Berlin, im November 2017

### **Kernaussagen zur persönlichen Leistungserbringung von ärztlichen Laboratoriumsleistungen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrter Herr Dr. Orlowski,

die unterzeichnenden Fachgesellschaften und Verbände aus den fachärztlichen Gebieten der Laboratoriumsmedizin sowie der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie legen Ihnen beigelegt ein umfassendes Positionspapier zur persönlichen Leistungserbringung von Laboratoriumsleistungen vor. Die Kernaussagen dieses Grundsatzpapiers finden Sie als weitere Beilage zu diesem Anschreiben.

Die inhaltlichen, methodischen und technisch-analytischen Entwicklungen in unseren fachärztlichen Gebieten machen es aus unserer Sicht erforderlich, die Grundlagen für eine an den Kriterien der medizinischen Erforderlichkeit, der Qualität und der Sicherheit der Patientenversorgung orientierten Leistungserbringung zu erörtern und hieraus allgemeine Standards und Rahmenbedingungen abzuleiten.

Über allem steht unsere feste Überzeugung, dass die Definition von labordiagnostischen Untersuchungen als ärztliche Leistungen mit einer ärztlich zu tragenden Gesamtverantwortung ein zentraler Garant ist für die Erfüllung der gesetzlich verankerten Rahmenbedingungen einer am medizinischen Bedarf sowie dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens ausgerichteten Patientenversorgung von hoher Qualität. Die ärztlich verantwortete Labordiagnostik stellt einen unverzichtbaren und besonders bedeutenden Bestandteil dieser Patientenversorgung dar, und das in zunehmenden Maße, wie die Bereiche der individualisierten, auch therapiebegleitenden Diagnostik, zeigen (Stichwort: Companion-Diagnostik). Sie ist unverzichtbarer und integraler Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit am Patienten und wird deshalb zu Recht als Konditionalfach bezeichnet.

Das Positionspapier soll zu einer sachbezogenen und am innerärztlichen Konsens ausgerichteten Diskussion zum Erhalt der ärztlichen Laboratoriumsleistungen beitragen. Hierzu stehen die Unterzeichnenden auch im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Für die das Papier tragenden Fachgesellschaften und Verbände:



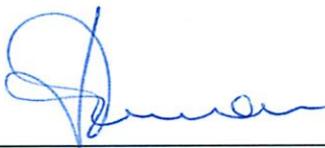
Dr. Michael Müller  
1. Vorsitzender  
ALM – Akkreditierte  
Labore in der Medizin e.V.



Dr. Andreas Bobrowski  
Vorsitzender Berufsverband  
Deutscher Laborärzte e.V.



Dr. Daniela Huzly  
Bundesvorsitzende  
Berufsverband der Ärzte für  
Mikrobiologie, Virologie und  
Infektionsepidemiologie e.V.



Prof. Dr. Berend Isermann  
Präsident Deutsche Gesellschaft für  
Klinische Chemie und  
Laboratoriumsmedizin e.V.



Prof. Dr. Mathias Herrmann  
Präsident Deutsche  
Gesellschaft für Hygiene und  
Mikrobiologie e. V.



Prof. Dr. Hartmut Hengel  
Präsident Gesellschaft für Virologie

## Kernaussagen zur persönlichen Leistungserbringung von ärztlichen Laboratoriumsleistungen

Stand: 01. Oktober 2017

- (1) Alle Laboratoriumsleistungen sind ärztliche Leistungen.
- (2) Laboratoriumsleistungen werden ärztlicherseits selbst erbracht; technische Anteile können im Rahmen der rechtlich zulässigen Delegation unter Berücksichtigung von Aufsicht und fachlicher Weisung von dafür qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufsicht hat konkret und kontinuierlich zu erfolgen. Es reicht nicht aus, einmalig qualifiziertes ärztliches oder nicht-ärztliches Personal auszuwählen und sich davon zu überzeugen, dass dieses die delegationsfähigen Leistungsanteile ordnungsgemäß und mit der gebotenen Qualität durchführt. Die Ärztin bzw. der Arzt muss sich für die volle Zeit der Erbringung von Laborleistungen kontinuierlich der Wahrnehmung der konkreten Aufsicht widmen. Die ständige ärztliche Anwesenheit ist dabei nicht zwingend erforderlich.
- (4) Die Wahrnehmung der Aufsicht hat alle relevanten Teilschritte der Erbringung von Laboratoriumsleistungen abzudecken. Dazu gehören die Eingangsbeurteilung des Probenmaterials, die Probenvorbereitung, die Durchführung der Untersuchung mit Überprüfung der Gerätewartung sowie der Maßnahmen zur internen und externen Qualitätssicherung entsprechend der Vorgaben der Rili-BÄK, die persönliche Erreichbarkeit zur Aufklärung von Problemfällen, die persönliche Überprüfung der Plausibilität der aus dem Untersuchungsmaterial erhobenen Befunde sowie die Erstellung des ärztlichen Befundes. Die Wahrnehmung der Aufsicht kann nur durch regelmäßige Anwesenheit der abrechnenden Ärztin bzw. des abrechnenden Arztes, auch während der Durchführung der Untersuchung und der technischen Leistungserbringung, wahrgenommen werden.
- (5) Die Ärztin bzw. der Arzt benötigt für die Wahrnehmung der fachlichen Weisung die für die Durchführung der jeweiligen Leistung spezifisch notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nachweisbar im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung erworben werden müssen.
- (6) Die abrechnende Ärztin bzw. der abrechnende Arzt trägt die Gesamtverantwortung für die vollständige Leistung und kann nicht Teile davon auf andere Ärztinnen bzw. Ärzte übertragen.
- (7) Die abrechnende Ärztin bzw. der Arzt erfüllt vollständig alle gesetzlichen Vorgaben (z. B. MPBetreibV) und die Forderungen der Rili-BÄK.
- (8) Die abrechnende Ärztin bzw. der abrechnende Arzt hat auch bei der Erbringung von Laboratoriumsleistungen in Gemeinschaftseinrichtungen unter Nutzung von gemeinsamen Räumen, Geräten und Personal der ärztlichen Gesamtverantwortung vollständig nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Aufsicht und fachlichen Weisung.
- (9) Die mit der Durchführung der delegationsfähigen Leistungsanteile beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Einzelweisung der jeweils abrechnenden Ärztin bzw. des Arztes und werden unter ärztlicher Verantwortung tätig.
- (10) Die Erbringung von Leistungen in Gemeinschaftseinrichtungen birgt weiterhin ein hohes Risiko, dass wirtschaftliche Anreize zur vermehrten Selbstzuweisung verleiten.